



Vereinsatzung

PRÄAMBEL

Die DJK-Sportgemeinschaft 1919 e. V. Ludwigshafen/Rhein-Oppau ist ein Sportverein der in ökumenischer Offenheit seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport in gesamt menschlicher Entfaltung nach der Botschaft Christi und in christlicher Verantwortung ermöglicht, der von der katholischen Kirche getragen wird.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vorstand von dem Geistlichen Beirat oder Geistlichen Begleiter unterstützt.

I Namen und Wesen

- §1 Der Verein führt den Namen:
DJK-Sportgemeinschaft 1919 e. V. Ludwigshafen/Rhein-Oppau.
Die Gründung erfolgte am 19. September 1919.
Die Wiedergründung erfolgte am 14. August 1951.
- §2 Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen/Rhein.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §3 Der Verein ist Mitglied des DJK – Bundesverbandes, dem Deutschen Sportbund und folgenden Fachverbänden: Deutschen Fußballbund, Deutschen Schützenbund, Deutschen Turner-Bund, Deutschem Tennisbund und seinen regionalen Fachverbänden. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- §4 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation der Deutschen Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

II Gemeinnützigkeit

- §5 Die DJK-Sportgemeinschaft 1919 e. V. Ludwigshafen/Rhein-Oppau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Sport- und Bildungsangebote im Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbereich. Sie ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §7
- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Ver-



tragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Über die Einstellung von Personal für Geschäftsführungsaufgaben entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinsausschuss. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

III Ziele und Aufgaben

- §8 Der Verein bietet seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport.
- §9 Er fördert die Sportler im Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter, die notwendige Aus- und Fortbildung der Führungskräfte, Übungs- und Jugendleiter.
- §10 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK-Diözesan-, Landes- und Bundesverband.

IV Mitgliedschaft und Stimmrecht

- §11 Der Verein nimmt jede natürliche Person als Mitglied auf, die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
- §12 Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- §13 Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht Minderjähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.



- §14 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- §15 Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Die Frist beträgt zwei Wochen zum Quartalsende.
Er wird zum Ende des Vierteljahres und nach Erfüllung aller (sowohl finanziellen wie auch anderen) Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
Die Kündigung kann formfrei per E-Mail (gst@djk-oppau.de) oder Brief erfolgen. Eine Eingangsbestätigung der Kündigung wird nicht erteilt.
- §16 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt wegen:

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- Grobem unsportlichem Verhalten, - Grobem vereinschädigendem Verhalten
- Unehrenhaftem Handeln
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnungen.
Weiteres Vorgehen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

V Organe

§17 Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsausschuss
3. Vorstand

§18 Der Vereinsausschuss wird für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:

(1) **Vorstand:** **Gewählt von:**

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Vorsitzender | Jahreshauptversammlung |
| 1. Stellvertretender Vorsitzender | Jahreshauptversammlung |
| 2. Stellvertretender Vorsitzender | Jahreshauptversammlung |
| Geschäftsführer | Jahreshauptversammlung |
| Kassenwart..... | Jahreshauptversammlung |
| Vereinsjugendleiter | Jugendversammlung |
| Geistlicher Beirat (Begleiter) | geborenes Mitglied |
| (Bei Berufung Bestätigung in der Mitgliederversammlung) | |
| Vorstandsmitglied für Veranstaltungen..... | Jahreshauptversammlung |
| Referent Öffentlichkeitsarbeit | Jahreshauptversammlung |



(2) Weiteren Mitgliedern:

- Vorstandsmitglied für Gleichstellung Jahreshauptversammlung
- Schriftführer Jahreshauptversammlung
- Beisitzer (bis zu 3 Personen) Jahreshauptversammlung
- Archivar Jahreshauptversammlung

Abteilungsleiter:

- Bereichsleiter Fußball
- Breitensport
- Tennis
- Schießen

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen auf zwei Jahre gewählt und in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes für Veranstaltungen - können nicht vertreten werden. Wenn kein Vereinssportwart gewählt wird, sind die Abteilungsleiter Breitensport, Fußball, Schießen und Tennis im jährlichen Wechsel Vertreter im Vorstand. Die Abteilungsleiter und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit können sich bei Verhinderung vertreten lassen.

§19 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind allein vertretungsberechtigt (§21 ff BGB). Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

VI Die Mitgliederversammlung

§20 Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab: Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung

§21 Zusammensetzung: Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsausschuss und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

§22 Einberufung der Mitgliederversammlung: Das Verfahren der Mitgliederversammlung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitschrift „DIE RHEINPFALZ“, durch Aushang im Vereinsschaukasten und durch Veröffentlichung im Vereinsinfoheft.

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK Diözesanverband Speyer mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß ein-



berufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl haben: die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

8. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§23 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Tagesordnungspunkte umfassen:

Entgegennahme der Jahresberichte

Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahlen des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Satzungsänderungen und Ordnungen

Beschluss über Erstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen

Ehrungen



VII Auflösung

§24

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Die weiteren Schritte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

(2) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem DJK Diözesanverband Speyer zur Kenntnis zu übersenden.

(3) Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK - Bundesverband mitzuteilen.

§25 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Martin Ludwigshafen- Oppau. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

VIII Inkrafttreten

Nach §71 BGB werden Satzungsänderungen jedoch erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Eine anderweitige Regelung im Rahmen der Satzungsbestimmungen ist unzulässig, da §71 BGB nicht zum nachgiebigen Recht des §40 BGB, das durch anderweitige Satzungsbestimmung geändert werden darf.

Erläuterungen:

Der Text dieser Satzung wurde aus rein leseverständlichen Gründen in männlicher Sprachform verfasst. Alle Textinhalte beziehen sich aber immer auf die männliche und die weibliche Form.

Ort: Ludwigshafen am Rhein

Datum: 12.10.2023

Joannis Chorois
1. Vorsitzender

Michael Bohn
Geschäftsführer

Dieses Dokument enthält keine Unterschriften – die unterschriebenen Originale können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.